

FAQ**Welche Bedeutung hat die Praxisanleitung in der neuen Ausbildung?**

Eine geplante und strukturierte Praxisanleitung ist wesentlich für den Ausbildungserfolg. Sie erfolgt auf der Grundlage des Ausbildungsplans. An jedem Ausbildungsort müssen gemäß der gesetzlichen Vorgaben mindestens 10 % der Ausbildungszeit auf die Praxisanleitung entfallen.

Während der Pflichteinsätze in den Ausbildungsorten Krankenhaus, Pflegeheim und ambulanter Dienst, des Orientierungseinsatzes und des Vertiefungseinsatzes muss die Praxisanleitung durch Pflegefachkräfte übernommen werden, die über mindestens ein Jahr Berufserfahrung in dem jeweiligen Einsatzbereich verfügen und eine Fortbildung im Umfang von mindestens 300 Stunden absolviert haben. Pflegefachkräfte, die bisher schon die Aufgabe einer Praxisanleiterin oder eines Praxisanleiters wahrnehmen dürfen, dürfen dies auch weiterhin tun. Für alle gilt die Pflicht der jährlichen Weiterbildung im Umfang von mindestens 24 Stunden.

Während der anderen Praxiseinsätze sind die Auszubildenden durch entsprechend qualifizierte Fachkräfte anzuleiten.

Die Kosten der Praxisanleitung werden den ausbildenden Einrichtungen aus dem Ausgleichsfonds erstattet. Die ausbildende Einrichtung leitet bei externen Einsätzen ihrer Auszubildenden einen angemessenen Anteil der Ausgleichszahlung an die Einrichtung weiter, die den Praxiseinsatz durchgeführt hat. In Baden-Württemberg haben sich die Leistungserbringerverbände auf angemessene Pauschalen pro Praxiseinsatz geeinigt, die auch im Ausbildungsverbund Mittelbaden Grundlage für die Weiterleitung von Ausgleichszahlungen sind.

Müssen die Auszubildende Mindeststunden in den Außeneinsätzen absolvieren, so dass kein Urlaub in den Außeneinsätzen genehmigt werden kann?

Die Auszubildenden stimmen ihre Urlaubsplanung mit ihrem Ausbildungsbetrieb (TpA) ab. Dieser übernimmt nach § 8 PflBG die Verantwortung für die Organisation der Ausbildung. Empfohlen wird, in den „großen“ Einsätzen Urlaub zu planen, also im Orientierungseinsatz, in den Pflichteinsätzen in der stationären Akutpflege, der stationären Langzeitpflege und der ambulanten Akut-/Langzeitpflege sowie im Vertiefungseinsatz. Diese 5 „großen“ Einsätze sind alle mit ausreichend Puffer geplant, so dass auch während des Einsatzes bei einem Kooperationspartner Urlaub genommen werden kann. Von Urlaubsplanungen während des pädiatrischen und psychiatrischen Einsatzes sowie den beiden Wahleinsätzen bitten wir Sie Abstand zu nehmen. Urlaubsbedingte Verschiebungen in diesen Einsätzen sind mit erheblichem organisatorischen Mehraufwand verbunden, da diese Einsätze für alle Auszubildenden des Ausbildungsverbunds Mittelbaden von der Servicestelle Pflegeausbildung zentral geplant und aufgrund begrenzter Kapazitäten exakt aufeinander abgestimmt werden müssen.

Die gesetzlich vorgeschriebene Stundenverteilung im Rahmen der praktischen Ausbildung der beruflichen Ausbildung können Sie der Anlage 7 der PflAPrV entnehmen:

Erstes und zweites Ausbildungsdrittel		
I. Orientierungseinsatz		
	Flexibel gestaltbarer Einsatz zu Beginn der Ausbildung beim Träger der praktischen Ausbildung	400 Std.*
II. Pflichteinsätze in den drei allgemeinen Versorgungsbereichen		
1.	Stationäre Akutpflege	400 Std.
2.	Stationäre Langzeitpflege	400 Std.
3.	Ambulante Akut-/Langzeitpflege	400 Std.
III. Pflichteinsatz in der pädiatrischen Versorgung		
	Pädiatrische Versorgung	120 Std.*
Summe erstes und zweites Ausbildungsdrittel		1 720 Std.
Letztes Ausbildungsdrittel		
IV. Pflichteinsatz in der psychiatrischen Versorgung		
1.	Allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrische Versorgung	120 Std.
2.	Bei Ausübung des Wahlrechts nach § 59 Absatz 2 PflBG: nur kinder- oder jugendpsychiatrische Versorgung	
3.	Bei Ausübung des Wahlrechts nach § 59 Absatz 3 PflBG: nur gerontopsychiatrische Versorgung	
V. Vertiefungseinsatz im Bereich eines Pflichteinsatzes		
1.	Im Bereich eines Pflichteinsatzes nach II. bis IV.1. Im Bereich des Pflichteinsatzes nach II.3. auch mit Ausrichtung auf die ambulante Langzeitpflege	500 Std.
2.	Für das Wahlrecht nach § 59 Absatz 2 PflBG: Im Bereich eines Pflichteinsatzes nach III.	
3.	Für das Wahlrecht nach § 59 Absatz 3 PflBG: Im Bereich eines Pflichteinsatzes nach II.2. oder II.3. mit Ausrichtung auf die ambulante Langzeitpflege	
VI. Weitere Einsätze/Stunden zur freien Verteilung		
1.	Weiterer Einsatz (z. B. Pflegeberatung, Rehabilitation, Palliation) – bei Ausübung des Wahlrechts nach § 59 Absatz 2 PflBG: nur in Bereichen der Versorgung von Kindern und Jugendlichen – bei Ausübung des Wahlrechts nach § 59 Absatz 3 PflBG: nur in Bereichen der Versorgung von alten Menschen	80 Std.
2.	Zur freien Verteilung im Versorgungsbereich des Vertiefungseinsatzes	80 Std.
Summe letztes Ausbildungsdrittel		780 Std.
Gesamtsumme		2 500 Std.

*

Bis zum 31. Dezember 2024 entfallen auf „III. Pflichteinsatz in der pädiatrischen Versorgung“ mindestens 60 und höchstens 120 Stunden. Die gegebenenfalls freiwerdenden Stundenkontingente erhöhen entsprechend die Stunden von „I. Orientierungseinsatz“.

Wie berechnet sich der 10%ige Anteil an Praxisanleitungsstunden bei Unterschreitung der Mindeststundenzahl eines Praxiseinsatzes?

Die zu leistenden Zeiten der Praxisanleitung ergeben sich aus den im Ausbildungsplan für den jeweiligen Praxiseinsatz geplanten Stunden. Werden die in Anlage 7 PflAPrV ausgewiesenen Mindeststunden unterschritten, gehen wir davon aus, dass dennoch mindestens 10 % der gesetzlichen Mindeststunden an Praxisanleitung geleistet werden, damit das Ausbildungsziel erreicht wird. Urlaubsabwesenheit oder Fehlzeiten wegen Krankheit ändern hieran nichts, sodass beispielsweise bei einem der drei großen Pflichteinsätze eine Praxisanleitung im Umfang von mindestens 40 Stunden erfolgen müsste. Dies wird auch der besonderen Bedeutung der Praxisanleitung gerecht, wonach die Praxisanleitung ein wesentlicher Bestandteil der praktischen Ausbildung darstellt und den Ausbildungscharakter der Ausbildung unterstreicht. Zudem handelt es sich bei den in Anlage 7 zum PflAPrV vorgegebenen Zeiten zur Praxisausbildung sowie dem in § 4 Absatz 3 Satz 2 vorgegebenen Umfang der Praxisanleitung jeweils um bundesrechtliche Mindestvorgaben.

Wenn einer der drei allgemeinen 400 stündigen Pflichteinsätze von vornherein mit 500 Stunden eingeplant wird (Puffer für Urlaub/Krankheit u. a.) muss dann 50 Stunden PAL (10%) stattfinden oder reichen PAL mit 40 Stunden hier dann aus?

Nach § 4 Absatz 3 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV) erfolgt die Praxisanleitung im Umfang von mindestens zehn Prozent der während eines Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit, geplant und strukturiert auf der Grundlage des vereinbarten Ausbildungsplanes.

Aus dem Wortlaut der Norm ergibt sich zum einen, dass für die zu leistenden Zeiten der praktischen Ausbildung der zwischen der Ausbildungsstätte und dem Auszubildenden vereinbarte Ausbildungsplan und nicht die in Anlage 7 zur PflAPrV vorgegebenen Mindestzeiten maßgeblich sind, die somit im Ausbildungsplan ohne weiteres überschritten werden können (vgl. hierzu Beschluss des Verwaltungsgerichts Düsseldorf). Zum anderen folgt hieraus, dass sich der Umfang der zu leistenden Praxisanleitung (10 %) auf die nach dem Ausbildungsplan vereinbarten Zeiten bezieht. Die Praxisanleitung müsste daher im Umfang von **50 Stunden** erfolgen.

Würden von den mit Puffer geplanten 500 Stunden aufgrund von Urlaub nur 420 Stunden tatsächlich absolviert, würde dies auch die erforderlichen Praxisanleiterstunden auf mindestens 42 Stunden reduzieren.

In welcher Form muss ein Nachweis über eine Anleitung durch einen Praxisanleiter geführt werden?

Der Nachweis der Praxisanleitung erfolgt über den Ausbildungsnachweis nach Vorgabe der Pflegeschule und ist zu jedem Pflichteinsatz mitzubringen hat.

Wie detailliert müssen die Praxisanleitungen dokumentiert werden? Finden diesbezüglich Kontrollen statt?

Das Bundesinstitut für Berufsbildung hat eine Handreichung für die Pflegeausbildung am Lernort Praxis veröffentlicht mit hilfreichen Praxisbeispielen. Die Pflegeschulen des Ausbildungsverbunds Mittelbaden erarbeiten schulbezogene Ergänzungen. [Hier](#) können Sie die zu Grunde liegenden Unterlagen des Bundesinstituts für Berufsbildung downloaden.

Gegenüber der zuständigen Behörde muss nach § 4 Abs. 3 PflAPrV die Befähigung zur Praxisanleitung sowie die berufspädagogische Fortbildung im Umfang von jährlich 24 Stunden nachgewiesen werden. Über Planungen für Vor-Ort-Kontrollen ist aktuell nichts bekannt.

Wie werden die Nachweise der Qualifikationen der Praxisanleitungen erfasst?

Die Regierungspräsidien fordern derzeit grundsätzlich keine Urkunden als Nachweis für einmalige, 300-stündige Basis-Qualifikation der Praxisanleitungen an. Formulare und Teilnahmezertifikate für die 24-Stunden-Fortbildungen sollen beim TpA verbleiben. Sie sind ggf. auf Anforderung vorzulegen. Diese Verfahrensweise gilt übergangsweise (für zunächst drei Jahre). Eine Selbstauskunft durch den TpA ist möglich.

Wem müssen Fehlzeiten des Auszubildenden (nicht beim Kooperationspartner erschienen, Krankheit) im Ausbildungsverbund Mittelbaden gemeldet werden?

Nach § 9 des Kooperationsvertrags für den Ausbildungsverbund Mittelbaden verpflichten sich die Pflegeschulen, die TpA und die Träger der Praxiseinsatzstellen zur konstruktiven und vertrauensvollen Zusammenarbeit.

Bei Fehlen der/s Auszubildende/n ohne Entschuldigung ist eine Rückmeldung an den TpA notwendig. Außerdem sollte eine Information an den TpA bei Überschreitung der Fehlzeiten von 25% der Stunden eines Pflichteinsatzes erfolgen.

Fehlzeiten unterhalb der Überschreitungsgrenzen sowie ggf. Fehlverhalten sollten im Beurteilungsbogen der/s Auszubildende/n dokumentiert werden.

Müssen Stunden/Tage nachgeholt werden?

Fehlzeiten in einem Praxiseinsatz müssen von dem Auszubildenden nachgeholt werden, wenn sie nicht nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 PflBG angerechnet werden dürfen oder wenn bei einer Anrechnung der Umfang von 25 % der abzuleistenden Stunden eines Pflichteinsatzes überschritten wird. Dabei darf das Erreichen des Ausbildungsziels eines Pflichteinsatzes durch die Anrechnung der Fehlzeiten nicht gefährdet werden. Die Pflegeschule und der TpA legen fest, wann und ggf. wo die Nachholung erfolgt, wobei Rücksicht auf die betrieblichen Abläufe der Einrichtung zu nehmen ist, in welcher der Praxiseinsatz stattfindet.

Wie berechnet sich die anrechenbare Fehlzeit von 25 % pro Pflichteinsatz?

Aus dem Wortlaut des § 13 PflBG oder § 1 Abs. 4 PflAPrV ergibt sich zum einen, dass für die zu leistenden Zeiten der praktischen Ausbildung der zwischen der Ausbildungsstätte und dem Auszubildenden vereinbarte Ausbildungsplan und nicht die in Anlage 7 zur PflAPrV vorgegebenen Mindestzeiten maßgeblich sind, die somit im Ausbildungsplan ohne weiteres überschritten werden können (vgl. hierzu Beschluss des Verwaltungsgerichts Düsseldorf). Bei der Berechnung des 25%igen Anteils wird dann beispielsweise bei einem Pflichteinsatz von 500 Stunden davon ausgegangen, dass Fehlzeiten von 125 Stunden anrechenbar sind.

Erhalten die Kooperationspartner eine Information, falls ein/e Auszubildende/r den Außeneinsatz nicht absolvieren kann oder die Ausbildung abbricht?

Der Träger der praktischen Ausbildung meldet der Pflegeschule, den weiteren Einrichtungen, die für Praxiseinsätze eingeplant sind und der Servicestelle Pflegeausbildung unverzüglich, wenn ein Auszubildender einen Pflichteinsatz nicht absolvieren kann oder die Ausbildung eines/r Auszubildende/n vorzeitig beendet wurde. Bei einer daraus resultierenden Verschiebung von Praxiseinsätzen werden die im Ausbildungsplan vorgesehenen Praxiseinsatzstellen von der Servicestelle Pflegeausbildung informiert.

Gibt es eine Meldefrist für Auszubildende vor einem Außeneinsatz bei einem Kooperationspartner?

Eine gesetzliche Frist zur Meldung bei Kooperationspartnern vor Antritt eines externen Praxiseinsatzes gibt es nicht. Im Ausbildungsverbund Mittelbaden verständigen sich die Kooperationspartner allerdings darauf, dass eine frühzeitige Kontaktaufnahme erfolgen soll. Da einige Einrichtungen einen quartalsweisen Dienstplan erstellen müssen, ist eine quartalsweise Kontaktaufnahme vor Antritt der Pflichtein-

sätze bei Kooperationspartner erstrebenswert. Die Pflegeschulen und die Servicestelle Pflegeausbildung wollen hierzu eine Checkliste erarbeiten, welche Informationen zu welchem Zeitpunkt zwischen den Beteiligten vor einem externen Praxiseinsatz ausgetauscht werden sollten.

Haben die Kooperationspartner während der Außeneinsätze das fachliche Weisungsrecht?

Nach § 4 des Kooperationsvertrags für den Ausbildungsverbund Mittelbaden hat die Einrichtung, in der ein Praxiseinsatz stattfindet, während eines Praxiseinsatzes das fachliche Weisungsrecht gegenüber dem Auszubildenden. Die TpA haben dies im Ausbildungsvertrag mit dem Auszubildenden zu vereinbaren und die Auszubildenden darauf hinzuweisen, dass sie auch während der Praxiseinsätze in anderen Einrichtungen die Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag erfüllen müssen sowie den Anweisungen der Beauftragten der Praxiseinsatzstellen Folge zu leisten haben.

Braucht es bei den Pflichteinsätzen der speziellen Bereiche der pädiatrischen und psychiatrischen Versorgung sowie bei den Wahleinsätzen ein Zwischengespräch?

Ein Zwischengespräch ist bei den Pflichteinsätzen nach § 7 Abs. 2 PflBG sowie den Wahleinsätzen nicht erforderlich. Eine Praxisbegleitung seitens der Pflegeschule ist allerdings nach § 5 PflAPrV notwendig.

Gibt es einen festgelegten Erwartungshorizont im pädiatrischen Versorgungsbereich für die Einrichtungen?

Die Pflegeschulen erarbeiten für die pädiatrischen Einrichtungen eine Handreichung, welche Inhalte und Themen im Rahmen des Praxiseinsatzes vermittelt und angeleitet werden sollen.

Gibt es für jeden Pflichteinsatz einen Bewertungsbogen?

Ja. Alle Auszubildenden erhalten von der Pflegeschule einen Ausbildungsnachweis. In diesem Ausbildungsnachweis befinden sich alle relevanten Dokumente für die Pflegeausbildung, darunter auch die Bewertungsbögen für die Pflichteinsätze.

Gibt es Ausfüllhilfen des Bewertungsbogens?

Das Bundesinstitut für Berufsbildung hat eine Handreichung für die Pflegeausbildung am Lernort Praxis mit hilfreichen Praxisbeispielen [hier](#) veröffentlicht.

Wie ist das Vorgehen, wenn beim Kooperationspartner keine Praxisanleitung durchgeführt wird?

Nach § 9 des Kooperationsvertrags für den Ausbildungsverbund Mittelbaden verpflichten sich die Pflegeschulen, die TpA und die Träger der Praxiseinsatzstellen zur konstruktiven und vertrauensvollen Zusammenarbeit. Sollte keine Praxisanleitung bei einem Kooperationspartner durchgeführt werden, erfolgt durch den TpA eine Rückmeldung an die Pflegeschule und die Servicestelle Pflegeausbildung. Alle Beteiligten versuchen dann, im Rahmen eines strukturierten Vorgehens eine konstruktive Lösung für alle Beteiligten des Ausbildungsverbunds Mittelbaden zu erarbeiten.

Zählt die Tagespflege zum ambulanten Pflegesetting?

Nach § 7 Abs. 1 Satz 3 PfIBG können Pflichteinsätze der ambulanten Akut- und Langzeitpflege in Einrichtungen nach § 71 Absatz 1 und § 72 Absatz 2 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches durchgeführt werden.

Bei diesem Pflichteinsatz soll vor allem die Pflege im häuslichen Umfeld erlernt werden. Bei einer Tagespflege entfällt das Erlernen der Pflege im häuslichen Umfeld. Inwieweit eine Tagespflege in den Pflichteinsatz der ambulanten Akut- und Langzeitpflege einbezogen und dieses sinnvoll bei der Pflege im häuslichen Umfeld ergänzt werden kann, liegt im Ermessen der Einrichtung.